

GZ: P6/17599/2014-PA

Linz, am 11. Februar 2014

**Betreff: Vergütung für besondere Gefährdung i.Z.m.  
außerhalb des Dienstplanes erbrachten  
Dienstleistungen.**

**Bearbeiter: Erich GRASCHY, Oberst  
Personalabteilung**  
4021 LINZ, Gruberstraße 35  
DVR: 0012173  
Telefon: 059133/40-5001  
LPD-O-PA@polizei.gv.at

Auf Grund diverser Anfragen ergeht im Gegenstand folgende

## Rechtsinformation

§ 2 der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung der Beamten des Exekutivdienstes (basierend auf § 82 Abs. 3 Z. 2 Gehaltsgesetz – GehG), BGBl. II Nr. 201/2005 i.d.F. BGBl. II Nr. 287/2012, lautet:

*„Bei der Bemessung der Erhöhung der Vergütung für besondere Gefährdung für Dienstleistungen außerhalb des Dienstplanes sind Zeiten exekutiven Außendienstes zur Gänze zu Grunde zu legen.“*

Demzufolge begründet nicht jeder Außendienst schlechthin einen Anspruch auf die in Rede stehende Gefahrenzulage, sondern nur die Zeit exekutiven Außendienstes.

Der Begriff „exekutiver Außendienst“ ist jedoch im Gesetz nicht definiert. Für die Lösung dieser Frage kann daher im Konnex mit der Exekutivreform (Schaffung des einheitlichen Wachkörpers Bundespolizei gem. § 5 Abs. 2 Z. 1 SPG mit 01.07.2005) lediglich auf die Angelegenheiten des inneren Dienstes gem. §§ 7 Abs. 3 und 10 Abs. 3 leg. cit. zurückgegriffen werden. Diesbezüglich hat das BM.I mit Erlass v. 25.10.2005, GZ: BMI-OA1000/0250-II/1/2005, u.a. die Exekutivdienststrichtlinien – EDR (GZ: BMI-OA1000/0253-II/1/2005) verlautbart, welche den internen Leitfaden für die Bundespolizei bei der Vollziehung des Exekutivdienstes darstellen.

Demnach versteht sich der Exekutivdienst als jede Außen- und Innendiensttätigkeit im Rahmen der Sicherheitspolizei (Grundlage: SPG), Kriminalpolizei (StPO) und Verwaltungspolizei (verschiedene Materiengesetze) einschl. Verkehrspolizei (StVO).

Außendienst ist zunächst der außerhalb einer Dienststelle tatsächlich verrichtete Exekutivdienst. Als Außendienst (gefahrengeneigter Exekutivdienst) sind aber auch jene exekutiven Tätigkeiten zu werten, die auf Grund infrastruktureller Notwendigkeiten auf einer Dienststelle vorgenommen werden müssen (Einvernahmen, erkennungsdienstliche Behandlungen etc.). Innendienst hingegen ist der auf einer Dienststelle verrichtete Dienst zur Besorgung von Angelegenheiten des inneren Dienstes sowie die im Rahmen der Akten erledigung und von notwen-

digen Besetzungsdiensten auszuübende Tätigkeit. Unter Besetzungsdienst wird ein zur direkten Erreichbarkeit einer Dienststelle zu verrichtender Innendienst verstanden.

Daraus resultierend ist nunmehr nach der einschlägigen besoldungsrechtlichen Erlasslage des BM.I (trotz Zentralstellen- 2003, Wachkörper- 2005 und Behördenreform 2012 immer noch der ehemaligen Gruppen Bundespolizei und Bundesgendarmerie) für den gem. § 82 Abs. 2 Gehaltsgesetz i.V.m. § 2 Gefahrenzulage-Verordnung gebührenden Anspruch die tatsächliche Verwendung des Beamten im exekutiven Außendienst maßgebend.

In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der Dienstleistungen außerhalb des Dienstplanes determiniert, dass unter exekutivem Außendienst nur jener Teil der im Außendienst erbrachten dienstlichen Tätigkeiten subsumiert werden kann, der mit solchen Gefahren verbunden ist, die die mit dem Exekutivdienst grundsätzlich einhergehenden Gefahren, die durch die Wachdienstzulage abgegolten werden, übersteigen. Sämtliche Tätigkeiten, die diese Merkmale nicht aufweisen, wie etwa die Teilnahme an Schulungen, Vortragstätigkeiten, Beratungstätigkeiten, Dolmetschertätigkeiten, Bereisungen, Erhebungen in dienstrechtlichen oder Waffengebrauchsangelegenheiten, Teilnahme an Besprechungen und Kommissionierungen, Flugsicherungsdienste (soweit nicht Exekutivdienst verrichtet wird) sowie Zeiten einer reinen Reisebewegung und dergleichen, dürfen somit bei der Verrechnung der außerplanmäßigen Gefahrenzulage nicht berücksichtigt werden.

Auch der VwGH hat sich im Rahmen seiner Judikatur bereits mit dieser Thematik beschäftigt und grundsätzlich festgestellt, dass der Begriff „exekutiver Außendienst“ einen engeren Inhalt hat als der des Außendienstes. Gemeinsam ist beiden Begriffen, dass es sich um eine Dienstverrichtung außerhalb des Amtsgebäudes handeln muss. Exekutiver Außendienst setzt weiters voraus, dass die dienstliche Tätigkeit jedenfalls der polizeilichen Vollzugstätigkeit zuzuordnen ist, was beim (bloßen) Außendienst nicht der Fall sein muss. Mit anderen Worten: Der exekutive Außendienst ist ein Unterfall des Außendienstes, aber nicht jeder Außendienst schon exekutiver Außendienst.

Aussagen, egal welcher Herkunft, wonach jeder Außendienst – unabhängig von der Art der Tätigkeit – als „exekutiver Außendienst“ zu werten sei, können also mit der bestehenden Rechtslage nicht in Einklang gebracht werden.

Für den Landespolizeidirektor:  
gez.: Erich GRASCHY, Oberst